GEMEINDE ALLENBACH BEBAUUNGSPLAN „AUF DER HIRTENWIES"

M 1:1000

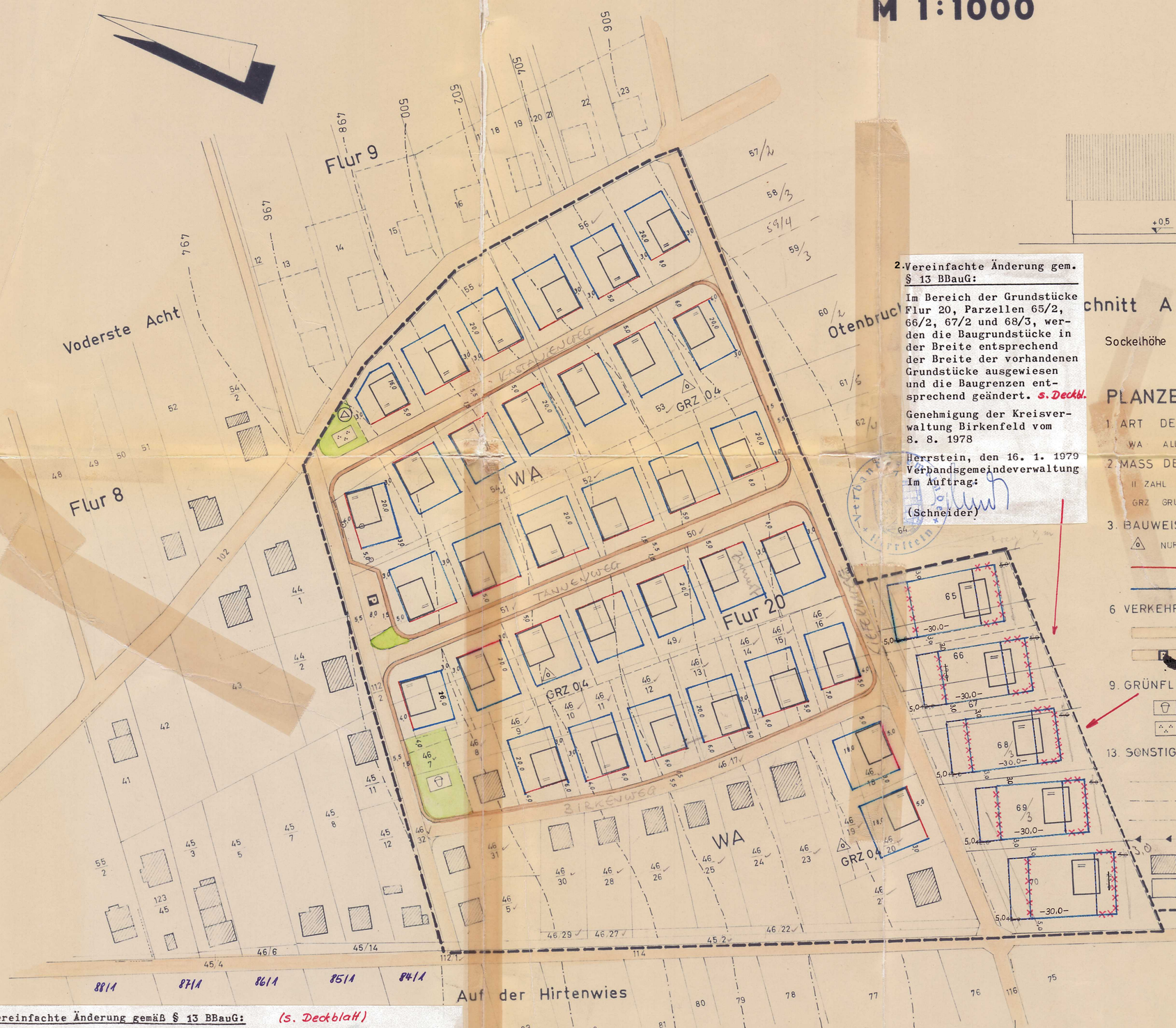

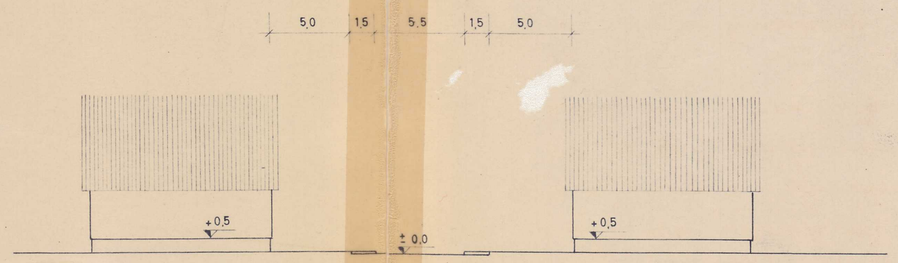

chnitt A-A M 1:250

Sockelhöhe 0,50 m gemessen bergseitig!

PLANZEICHEN:

1. ART DER BAUL. NUTZUNG
   - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2. MASS DER BAUL. NUTZUNG
   - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
   - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
3. BAUWEISE
   - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
   - BAULINIE
   - BAUGRENZE
6. VERKEHRSFLÄCHEN
   - STRASSENFLÄCHEN
   - ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
9. GRÜNFLÄCHEN
   - KINDERSPIELPLATZ
   - PARKANLAGE
13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN
   - GRUNDSTÜCKSGRENZEN
   - HÖHENLINIEN
   - NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
   - VERSORGUNGSLEITUNGEN
   - VORHANDENE GEBÄUDE
   - GEPLANTE "
   - GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
   - FLURGRENZEN

2. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG:

Im Bereich der Grundstücke Flur 20, Parzellen 65/2, 66/2, 67/2 und 68/3, werden die Baugrundstücke in der Breite entsprechend der Breite der vorhandenen Grundstücke ausgewiesen und die Baugrenzen entsprechend geändert. s. Deckbl.

Genehmigung der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 8. 8. 1978

Herrstein, den 16. 1. 1979
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag:
(Schneider)

4. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG:

Die überbaubare Fläche der südöstlich des Kiefernweges gelegenen Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes "Auf der Hirtenwies" wird von 30,00 m auf 40,00 m erweitert.

Herrstein, den 14. Mai 1981
Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
Im Auftrag:
(Schneider)

1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG:

„Die nicht überbaubare Fläche der Parzellen 65, 66, 67, 68, 69 und 70 wird von 12,0 m, gerechnet ab Straßenbegrenzungslinie, auf 5,0 m verringert, wobei eine Bebauungstiefe von 30,0 m erhalten bleibt."

Genehmigung der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 8. 11. 1974 - Az.: 63/610-13

Herrstein, den 25. Nov. 1974
Verbandsgemeindeverwaltung
Herrstein
Im Auftrag:
(Gettmann)

3. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG: (s. Deckblatt)

a) Die in der Planurkunde festgesetzten Baulinien werden in Baugrenzen abgeändert.

b) Größe und Zuschnitt des Parkplatzes werden entsprechend den Festsetzungen des beigefügten Deckblattes verändert.
Diese Änderung bedingt auch die Abänderung der Baugrenzen für die beiden angrenzenden Grundstücke. Sie ist ebenfalls im Deckblatt dargestellt.

c) Die Firstrichtung des Baugrundstückes Parzelle 52/9 wird, wie im Deckblatt dargestellt, festgelegt.

d) Die 20-kV-Freileitung einschließlich Umformerstation der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitäts-AG wird, wie im Deckblatt dargestellt, in den Bebauungsplan aufgenommen.

Herrstein, den 2. Juni 1980
Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
Im Auftrag:
(Weiß)

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WURDE IN DER GEMEINDERATSSITZUNG AM 9.6.1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

ALLENBACH, DEN 9. Juni 1971
gez. Paulus
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT!
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG
VOM 8.9. 1971 AZ.: 64/610-13

LANDRATSAMT BIRKENFELD
Im Auftrag:
Oberbaurat

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 1.10. BIS 18.10. 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND IST AM 30.9. 1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH

ALLENBACH, DEN 1. Okt. 1971
BÜRGERMEISTER